

Berlin

Prof. Hartmut Gaßner
Dr. Klaus-Martin Groth
Katrin Jänicke
Caroline von Bechtolsheim
Dr. Achim Willand
Dr. Jochen Fischer
Dr. Frank Wenzel
Dr. Maren Wittzack
Dr. Gerrit Aschmann
Dr. Georg Buchholz
Jens Kröcher
Dr. Sebastian Schattenfroh
Prof. Dr. Jörg Beckmann
Dr. Joachim Wrase
Isabelle-Konstanze Charlier, M.E.S.
Dr. Markus Behnisch
Wiebke Richmann
Linus Viezens
Till Schwerkolt
Dr. Manuel Schwind
Dr. Benjamin Tschida
Franziska Kaschlunn
René Hermann
Daniela Haller
Gina Benkert
Stefanie Jauernik
Ida Oswald
Henriette Albrecht
Maike Dierl
Christian Steinhäuser, M.A.
Tessa Krabbe
Cornelius Buchenauer
Anna Zimmer, LL.M.
Vincent Walter
Dr. Niema Movassat, LL.M.
Ella Bergel, LL.M.
Dr. Arne Gutsche
Alea Mostler



MUSS „OHNE GENTECHNIK“ AUCH OHNE NEUE GENTECHNIK SEIN?

Stellungnahme

im Auftrag des Verbands Lebensmittel Ohne Gentechnik
VLOG e.V.

Rechtsanwalt Dr. Georg Buchholz
Rechtsanwältin Tessa Krabbe

Berlin, 10.04.2026

Registernummer: 000617-24

INHALT

A. Zusammenfassung	3
B. Fragestellung	5
I. Die NGT-Verordnung	5
II. Lebensmittel „ohne Gentechnik“	6
III. Rechtliche Fragestellung	8
C. Rechtliche Würdigung	9
I. Dynamische Verweisung: ohne Gentechnik, aber mit NGT?	9
II. Statische Verweisung: ohne Gentechnik einschließlich ohne NGT	10
III. Bewertung	10
1. Durch GVO hergestellte Lebensmittel	11
2. Regelungszweck allgemein	13
3. Irreführungsverbote	15
4. Sonderproblem Futtermittel	17
IV. Fazit	20

A. Zusammenfassung

1. Die Anforderungen des EGGenTDurchfG an die Kennzeichnung von Lebensmitteln ohne Gentechnik sprechen klar dafür, dass auch nach Inkrafttreten und Geltungsbeginn der NGT-Verordnung die Verwendung von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und ihrer Erzeugnisse zur Herstellung von Lebensmitteln ohne Gentechnik genauso unzulässig ist wie die Verwendung sonstiger GVO.
2. NGT-Pflanzen der Kategorie 1 sind nach der klaren Definition der NGT-Pflanzen in Art. 3 Nr. 9 der NGT-Verordnung genetisch veränderte Pflanzen. Sie sind damit GVO im Sinne der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel, der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO und im Sinne des deutschen GenTG. Ferner sind aus NGT-Pflanzen der Kategorie 1 hergestellte Lebensmittel genetisch veränderte Lebensmittel im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003. Die NGT-Verordnung ändert nichts an der Definition von GVO und daran, dass NGT-Pflanzen der Kategorie 1 weiterhin GVO sind. Sie regelt nur, dass diese unionsrechtlichen Regelungen für GVO für NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und deren Erzeugnisse nicht mehr gelten.
3. Einige der Kennzeichnungsanforderungen des EGGenTDurchfG verweisen auf Kennzeichnungsanforderungen und den Anwendungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003. Diese Verordnungen gelten nach Geltungsbeginn der NGT-Verordnung nicht mehr für NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und ihre Erzeugnisse. Diese Verweise müssen als statische Verweise auf die früheren Fassungen dieser Verordnungen ausgelegt werden. Einer Auslegung als dynamische Verweisungen auf die aktuelle Rechtslage mit der Folge, dass die Verwendung von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und ihrer Erzeugnisse der Kennzeichnung von Lebensmitteln ohne Gentechnik nicht mehr entgegenstehen würden, ist unzulässig. Sie würde zu Wertungswidersprüchen im Hinblick auf die Kennzeichnungsanforderungen bezüglich „durch GVO hergestellter“ Lebensmittel und im Hinblick auf das GVO-Verwendungsverbot für Bioprodukte führen.
4. Die speziellen Kennzeichnungsanforderungen im Hinblick auf die Nichtverwendung von „durch GVO hergestellte“ Lebensmittel und Lebensmittelzutaten gelten auch nach Geltungsbeginn der NGT-Verordnung in gleichem Umfang wie bisher. Für diese bleibt die Verwendung von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und ihrer Erzeugnisse verboten. Die Anforderungen an die

„Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung verweisen auf die Anforderungen an Bioprodukte. Deshalb dürfen „durch NGT-Pflanzen der Kategorie 1 hergestellte“ Lebensmittel weiterhin weder als Lebensmittel ohne Gentechnik noch als Bioprodukte gekennzeichnet werden.

5. Die Kennzeichnungsanforderungen des EGGenTDurchfG bezwecken allgemein, ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellte Lebensmittel als solche erkennbar zu machen, und vergleichbare Anforderungen an die Gentechnikfreiheit zu stellen wie nach dem GVO-Verwendungsverbot in der biologischen Produktion. Daraus lässt sich schließen, dass die Verwendung von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und ihrer Erzeugnisse auch für Lebensmittel ohne Gentechnik unzulässig bleibt.
6. Diese Auslegung wird durch das lebensmittelrechtliche und allgemeine wettbewerbsrechtliche Irreführungsverbot gestützt. Die Verbrauchererwartung an Lebensmittel ohne Gentechnik dürfte darauf gerichtet sein, dass für die Herstellung solcher Lebensmittel auch keine neue Gentechnik im Sinne der NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und ihrer Erzeugnisse verwendet worden ist.
7. Mit der NGT-Verordnung geht allerdings der Grundsatz der Verlässlichkeit der Pflichtkennzeichnung für die Verwendung von Futtermitteln verloren. Denn NGT-Pflanzen der Kategorie 1 oder deren Erzeugnisse enthaltende oder daraus hergestellte Futtermittel müssen künftig nicht mehr gekennzeichnet werden. Deshalb können sich Landwirte hinsichtlich deren Abwesenheit nicht mehr auf die Pflichtkennzeichnung von Futtermitteln verlassen. Vielmehr müssen sie dafür verbindliche Erklärungen ihrer Vorlieferanten einholen.
8. Im Falle einer Änderung des EGGenTDurchfG zur Anpassung an die Regelungen der NGT-Verordnung sollten deshalb auf nationaler Ebene Informationspflichten über das Vorhandensein von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und ihrer Erzeugnisse in der Lieferkette, also zwischen den beteiligten Lebens- und Futtermittelunternehmen einschließlich der Landwirte, geregelt werden. Dazu muss näher geprüft werden, ob und inwieweit solche nationalen Informationspflichten unionsrechtlich zulässig sind.

B. Fragestellung

Gegenstand dieser Stellungnahme ist die Auswirkung der Verordnung über mit bestimmten neuen genomische Techniken gewonnene Pflanzen und deren Erzeugnisse (NGT-Verordnung, dazu I.) auf die Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ für Lebensmittel (dazu II.).

I. Die NGT-Verordnung

Das Gesetzgebungsverfahren für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über mit bestimmten neuen genomische Techniken gewonnene Pflanzen und deren Erzeugnisse (NGT-Verordnung) steht kurz vor dem Abschluss. Auf Grundlage des Kommissionsvorschlages vom 05.07.2023,¹ nach der Festlegung des Standpunktes des Europäischen Parlamentes am 12.04.2024² und dem Verhandlungsmandat des Rates vom 14.03.2025³ einigte sich der Trilog am 03.12.2025 auf einen Text der Verordnung,⁴ der noch einer formalen Prüfung unterzogen und vom Parlament und vom Rat abschließend gebilligt werden muss.⁵ Mittlerweile liegt eine bereinigte Trilogfassung mit Stand vom 08.04.2026 auch in deutscher Sprache vor.⁶ Diese Trilogfassung ist Gegenstand dieser Stellungnahme. Obwohl diese Fassung noch nicht die endgültige Fassung ist, wird sie nachfolgend vereinfachend als „NGT-Verordnung“ bezeichnet, weil die Ko-Gesetzgeber Parlament und Rat nach einer Einigung im Trilog in aller Regel keine Änderungen mehr vornehmen. Das Verfahren wird voraussichtlich im Sommer 2026 abgeschlossen sein. Die NGT-Verordnung tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt formal in Kraft; ihre Regelungen gelten jedoch erst mit dem Ablauf von 2 Jahren nach ihrem Inkrafttreten.

Die NGT-Verordnung definiert sogenannte NGT-Pflanzen der Kategorie 1 als gentechnisch veränderte Organismen (GVO), die die in Anhang I der NGT-Verordnung näher bestimmten Gleichwertigkeitskriterien erfüllen und weder herbizidtolerant sind noch insektizide Substanzen produzieren, sowie die Nachkommen dieser Pflanzen (Art. 3 Nr. 9 und Nr. 13 in Verbindung mit Anhang I und II der NGT-Verordnung). Zur Prüfung, ob NGT-Pflanzen der Kategorie 1 diese Anforderungen erfüllen, ist eine Statusprüfung

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM:2023:411:FIN>.

² https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0325_DE.html.

³ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6426-2025-INIT/en/pdf>.

⁴ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-16660-2025-INIT/en/pdf>.

⁵ Der Rat hat eine Synopse der verschiedenen Fassungen der Organe veröffentlicht unter <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-16661-2025-INIT/en/pdf>.

⁶ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-17037-2025-INIT/de/pdf>.

und Statusfeststellung einer nationalen Behörde oder der EU-Kommission vorgesehen (Art. 6 und 7 NGT-Verordnung). Zu NGT-Erzeugnissen gehören alle Erzeugnisse, die NGT-Pflanzen enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt sind (Art. 3 Nr. 18 der NGT-Verordnung).

Für NGT-Pflanzen der Kategorie 1, deren Status behördlich festgestellt worden ist, und NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 gelten die Vorschriften nicht, die in den Rechtsvorschriften der EU für GVO gelten (Art. 5 Abs. 1 NGT-Verordnung).

Damit müssen NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und ihre Erzeugnisse künftig nicht mehr mit einem Hinweis auf GVO gekennzeichnet werden, obwohl es sich weiter um GVO im Sinne der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel und der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO und daraus hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln handelt.⁷

Die Kennzeichnungspflicht für NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und ihre Erzeugnisse beschränkt sich künftig auf Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmaterial, das NGT-Pflanzen der Kategorie 1 enthält oder aus solchen besteht. Es muss ein Etikett mit der Angabe „NGT-1“ tragen, gefolgt von den Kennnummern der NGT-Pflanzen, aus denen es gewonnen wurde (Art. 10 Abs. 1 NGT-Verordnung).

II. Lebensmittel „ohne Gentechnik“

Das Unionsrecht regelt nur die Pflichtkennzeichnung für Lebens- und Futtermittel, die unter Verwendung von GVO hergestellt wurden. Es schließt aber nationale Regelungen über eine freiwillige Kennzeichnung von Lebensmitteln, die zusätzliche Anforderungen an die Nichtverwendung von GVO erfüllen, nicht aus.

Für die freiwillige Kennzeichnung von Lebensmitteln, die ohne Verwendung von Gentechnik hergestellt wurden, gelten deshalb in einigen EU-Staaten besondere nationale Rechtsvorschriften. In Deutschland regelt das Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnungen auf dem Gebiet der Gentechnik (EGGenTDurchfG) abschließend die Voraussetzungen für die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die ohne Gentechnik hergestellt wurden.

⁷ Vgl. die Aufzählung der GVO-Rechtsvorschriften der Union in Erwägungsgrund 5 der NGT-Verordnung.

Nach dem EGGenTDurchfG darf ein Lebensmittel mit einer Angabe, die auf die Herstellung des Lebensmittels ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hindeutet, nur in den Verkehr gebracht oder beworben werden, wenn die Anforderungen des Gesetzes eingehalten worden sind (vgl. § 3a Abs. 1 EGGenTDurchfG).

Die meisten der dort geregelten Kennzeichnungsanforderungen knüpfen unmittelbar an die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel an.

So dürfen für Lebensmittel ohne Gentechnik keine Lebensmittel und Lebensmittelzutaten verwendet werden, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel oder der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO gekennzeichnet sind oder, soweit sie in den Verkehr gebracht würden, zu kennzeichnen wären.⁸

Die Kennzeichnungspflicht der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gilt sowohl für GVO als auch für „aus GVO hergestellte“ Lebens- und Futtermittel.⁹

GVO sind (genetisch veränderte) Organismen, also biologische Einheiten, die fähig sind, sich zu vermehren oder genetisches Material zu übertragen¹⁰ (z.B. Getreidekörner, vermehrungsfähige Früchte oder Pflanzenteile).

„Aus GVO hergestellte“ Lebens- und Futtermittel sind vollständig oder teilweise aus GVO abgeleitet, enthalten aber keine GVO und bestehen nicht daraus [Art. 2 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003]. Dazu gehören beispielsweise aus gv-Pflanzen hergestellte Verarbeitungsprodukte wie Mehl oder Speiseöl.

Ferner dürfen für Lebensmittel ohne Gentechnik keine Lebensmittel und Lebensmittelzutaten verwendet werden, die zwar in den Anwendungsbereich dieser Verordnungen fallen, aber wegen der Unterschreitung der Kennzeichnungsschwelle von 0,9 % und der Zufälligkeit oder technischen

⁸ § 3a Abs. 2 EGGenTDurchfG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und Art. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003.

⁹ Vgl. die Bestimmung des Geltungsbereiches für Lebensmittel in Art. 3 Abs. 1 Buchst. c, für Futtermittel in Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, jeweils in Verbindung mit den Begriffsbestimmungen in Art. 2 Nr. 6, 7 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003.

¹⁰ Art. 2 Nr. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 in Verbindung mit den Begriffsbestimmungen in Art. 2 Nr. 1 und 2 der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG.

Unvermeidbarkeit eines solchen Anteils nicht als GVO gekennzeichnet werden müssen.¹¹

Bei Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten tierischer Herkunft darf dem Tier, von dem das Lebensmittel gewonnen worden ist, kein Futtermittel verabreicht worden sein, das nach den vorgenannten Verordnungen gekennzeichnet ist oder, soweit es in den Verkehr gebracht würde, zu kennzeichnen wäre.¹²

Schließlich dürfen zur Herstellung eines Lebensmittels ohne Gentechnik keine „durch GVO hergestellte“ Stoffe verwendet worden sein (§ 3a Abs. 5 EGGenTDurchfG).

„Durch GVO hergestellt“ bedeutet, dass ein Erzeugnis unter Verwendung eines GVO als letztem lebenden Organismus im Produktionsverfahren gewonnen bzw. produziert ist, jedoch nicht aus GVO besteht, GVO enthält oder aus GVO hergestellt ist.¹³ Wichtiges praktisches Beispiel dafür sind durch genetisch veränderte Mikroorganismen hergestellte Stoffe (z.B. Enzyme, Aminosäuren oder Vitamine).¹⁴

III. Rechtliche Fragestellung

Nach Maßgabe der NGT-Verordnung gelten die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel und die Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO künftig nicht mehr für NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und ihre Erzeugnisse (s. dazu oben B.I.).

Wenn die Anforderungen des nationalen Rechts an die Kennzeichnung von Lebensmitteln ohne Gentechnik bis zum Geltungsbeginn der NGT-Verordnung nicht geändert und klargestellt werden, stellt sich die Frage, ob Lebensmittel mit der Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie NGT-Pflanzen der Kategorie 1 oder ihre Erzeugnisse enthalten.

¹¹ Vgl. § 3a Abs. 3 EGGenTDurchfG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und Art. 4 Abs. 7 und 8 sowie Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003.

¹² § 3a Abs. 4 Satz 1 EGGenTDurchfG in Verbindung mit Art. 24 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und Art. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003.

¹³ So die Definition in Art. 2 Buchst. v EG-Öko-Basisverordnung Nr. 834/2007 und Art. 3 Nr. 6o EU-Öko-Basisverordnung 2018/848.

¹⁴ Vgl. die Gesetzesbegründung zu § 3a Abs. 4 und 5 EGGenTDurchfG in Bundestags-Drucksache 16/7868, S. 19.

C. Rechtliche Würdigung

Die rechtliche Bewertung hängt primär davon ab, ob man die Regelungen in § 3 EGGenTDurchfG als dynamische Verweisung auf den jeweils geltenden Anwendungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 (dazu I.) oder als statische Verweisung auf den Anwendungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 in der zum Zeitpunkt der Einfügung der Kennzeichnungsanforderungen für Lebensmittel „ohne Gentechnik“ in das EGGenTDurchfG geltenden Fassung versteht (II.). Richtig ist die Auslegung als statische Verweisung (III.).

I. Dynamische Verweisung: ohne Gentechnik, aber mit NGT?

Legt man den Verweis des EGGenTDurchfG auf die Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 als dynamische Verweisung auf die jeweils geltenden Fassungen dieser Verordnungen aus, würden das Vorhandensein oder sogar die gezielte Verwendung von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 oder ihrer Erzeugnisse der Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ ab Geltungsbeginn der NGT-Verordnung nicht mehr entgegenstehen.

Denn nach Geltungsbeginn der NGT-Verordnung gelten die Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 nicht mehr für NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und ihre Erzeugnisse. Der Verweis auf die danach bestehenden Kennzeichnungspflichten und den Anwendungsbereich dieser Verordnungen unterhalb der Kennzeichnungsschwellen dieser Verordnungen in § 3a Abs. 2 bis 4 EGGenTDurchfG geht damit ab dem Zeitpunkt des Geltungsbeginns der NGT-Verordnung für NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und ihre Erzeugnisse ins Leere.

Mit anderen Worten: Im Falle einer Auslegung als dynamische Verweisung sind die Anforderungen der § 3a Abs. 2 bis 4 EGGenTDurchfG ab Geltungsbeginn der NGT-Verordnung ihrem Wortlaut nach auch dann erfüllt, wenn das betreffende Lebensmittel, die Lebensmittelzutat oder das für dessen Herstellung verwendete Futtermittel vollständig oder teilweise aus NGT-Pflanzen der Kategorie 1 oder ihrer Erzeugnisse bestehen, da diese künftig weder dem Anwendungsbereich noch den Kennzeichnungspflichten der Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 unterfallen.

II. Statische Verweisung: ohne Gentechnik einschließlich ohne NGT

Legt man den Verweis des EGGenTDurchfG auf die Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 dagegen als statische Verweisung auf die zum Zeitpunkt der Einfügung der Kennzeichnungsanforderungen für Lebensmittel ohne Gentechnik in das EGGenTDurchfG geltenden Fassungen der Verordnungen aus, ist das Vorhandensein und die Verwendung von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und ihren Erzeugnissen in Lebensmitteln ohne Gentechnik weiterhin unzulässig.

Das ergibt sich daraus, dass es sich bei NGT-Pflanzen der Kategorie 1 nach Maßgabe der gesetzlichen Definition in Art. 3 Nr. 9 NGT-Verordnung um genetisch veränderte Pflanzen und damit um GVO handelt. Als solche unterfielen sie zum Zeitpunkt der Einfügung der Kennzeichnungsanforderungen für Lebensmittel ohne Gentechnik in das EGGenTDurchfG im Jahr 2008¹⁵ sowohl dem Anwendungsbereich als auch den Kennzeichnungsanforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003.

Entsprechendes gilt für NGT-Erzeugnisse, soweit sie aus NGT-Pflanzen der Kategorie 1 hergestellt und Lebens- oder Futtermittel sind (vgl. zu „aus GVO hergestellt“ oben B.II.). Zu NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 gehören alle Erzeugnisse, bei denen die Pflanze, die es enthält, aus der es besteht oder aus der es hergestellt wird, eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 ist (Art. 3 Nr. 19 der NGT-Verordnung).

III. Bewertung

Zur Beantwortung der Frage, ob eine Verweisung auf ein anderes Gesetz als dynamische oder statische Verweisung auszulegen ist, gibt es keine generelle Auslegungsregel. Vielmehr ist die richtige Auslegung der jeweiligen Verweisung anhand der allgemeinen Regeln zur Auslegung von Gesetzen (Wortlaut, Regelungszweck, Regelungssystematik, Entstehungsgeschichte) zu ermitteln.

Im vorliegenden Fall spricht vor allem die Regelung über „durch GVO hergestellte“ Lebensmittel für die Auslegung als statische Verweisung (dazu 1.). Diese Auslegung steht im Einklang mit dem allgemeinen Regelungszweck

¹⁵Durch das Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes, zur Änderung des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes und zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung vom 01.04.2008, BGBl I 2008, Nr. 12 vom 04.04.2008, S. 499 ff.

der „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung (2.). Sie entspricht dem lebensmittelrechtlichen und dem allgemeinen Irreführungsverbot (3.). Sie führt zwar zu einem vom Bundesgesetzgeber nicht gewollten Sonderproblem bei der Verwendung von Futtermitteln (4.). Im Ergebnis sprechen dennoch überwiegende Gründe für die Auslegung als statische Verweisung, sodass die Verwendung von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und ihren Erzeugnissen für Lebensmittel ohne Gentechnik unzulässig ist (IV.).

1. Durch GVO hergestellte Lebensmittel

Neben den Anforderungen an die Kennzeichnung „ohne Gentechnik“, die auf die Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 verweisen (s. B.II.), enthält das EGGenTDurchfG weitere Anforderungen an die Verwendung von „durch GVO hergestellte“ Lebensmittel.

Zum Zubereiten, Bearbeiten, Verarbeiten oder Mischen eines Lebensmittels oder einer Lebensmittelzutat dürfen keine „durch einen GVO hergestellten“ Lebensmittel, Lebensmittelzutaten, Verarbeitungshilfsstoffe oder sonstige Stoffe verwendet werden (§ 3a Abs. 5 Satz 1 EGGenTDurchfG). Dabei gelten für die Begriffe „durch einen GVO hergestellt“ und „Verarbeitungshilfsstoffe“ die Begriffsbestimmungen in Art. 2 Buchst. v und y der EG-Öko-Basisverordnung Nr. 834/2007 (§ 3a Abs. 6 EGGenTDurchfG). Die damals geltende Öko-Basisverordnung (EG) Nr. 834/2007 und die heute geltende Öko-Basisverordnung (EU) 2018/848 enthalten ein weitreichendes GVO-Verwendungsverbot, das sich auch auf „durch GVO hergestellte“ Erzeugnisse erstreckt.¹⁶

„Durch GVO hergestellt“ bedeutet, dass ein Erzeugnis unter Verwendung eines GVO als letztem lebenden Organismus im Produktionsverfahren gewonnen bzw. produziert ist, jedoch nicht aus GVO besteht, GVO enthält oder aus GVO hergestellt ist (z.B. Enzyme, Aminosäuren oder Vitamine dazu bereits oben B.II.).

Für diese Anforderung an die Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ hat die NGT-Verordnung keine Auswirkungen.

Die NGT-Verordnung bestimmt zwar im Grundsatz, dass das gesamte für GVO geltende Unionsrecht auf NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und

¹⁶ Art. 9 EG-Öko-Basisverordnung Nr. 834/2007 und Art. 11 EU-Öko-Basisverordnung 2018/848.

ihre Erzeugnisse nicht gilt (Art. 5 Abs. 1 der NGT-Verordnung). Das würde auch das GVO-Verwendungsverbot der EU-Öko-Basisverordnung betreffen.

Für Bioprodukte bestimmt die NGT-Verordnung allerdings, dass das Verbot der Verwendung von GVO und aus oder durch GVO hergestellten Erzeugnissen im ökologischen Landbau weiterhin auch auf NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und auf aus oder durch solche NGT-Pflanzen hergestellte NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 gilt.¹⁷

Die NGT-Verordnung ändert damit nichts daran, dass sich das GVO-Verwendungsverbot der EU-Öko-Basisverordnung weiterhin auch auf NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und ihre Erzeugnisse bezieht.

Für die Kennzeichnung von Lebensmitteln ohne Gentechnik bedeutet dies nach der klaren Regelung in § 3a Abs. 5 EGGenTDurchfG, dass die NGT-Verordnung auch keine Auswirkungen auf das Verbot der Verwendung von „durch GVO hergestellten“ Erzeugnissen für Lebensmittel „ohne Gentechnik“ hat.

Insoweit spielt es rechtlich auch keine Rolle, ob man die Verweisung in § 3a Abs. 5 und 6 EGGenTDurchfG auf die frühere EG-Öko-Basisverordnung Nr. 834/2007 als statische Verweisung auf diese Verordnung oder als dynamische Verweisung auf die mittlerweile geltende aktuelle EU-Öko-Basisverordnung 2018/848 auslegt, weil sich insoweit nichts geändert hat.¹⁸

Im Ergebnis sind damit nach der klaren Regelung in § 3a Abs. 5 und 6 EGGenTDurchfG in Lebensmitteln ohne Gentechnik als „durch GVO hergestellte“ Stoffe weiterhin auch „durch NGT-Pflanzen der Kategorie 1 hergestellte“ Stoffe unzulässig.

Der Verweis auf die EG-Öko-Basisverordnung spricht deshalb klar dafür, dass der Verweis auf das Unionsrecht in § 3a EGGenTDurchfG als statischer Verweis ausgelegt werden muss.

Denn wenn er als dynamischer Verweis ausgelegt würde, würde die NGT-Verordnung zwar dazu führen, dass Lebensmittel ohne Gentechnik NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und ihre Erzeugnisse selbst

¹⁷ Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der NGT-Verordnung i.V.m. Art. 5 Buchst. f Ziff. iii und Art. 11 der EU-Öko-Basisverordnung 2018/848.

¹⁸ Siehe die Definition von „durch GVO hergestellt“ in Art. 2 Buchst. v EG-Öko-Basisverordnung Nr. 834/2007 und Art. 3 Nr. 6o EU-Öko-Basisverordnung 2018/848.

enthalten dürften (siehe oben C.I.). Die Verwendung von Stoffen, die „durch NGT-Pflanzen der Kategorie 1 hergestellt“ wurden, wäre aber weiter unzulässig (siehe dazu soeben).

Das wäre ein offenkundiger Wertungswiderspruch. Es wäre nicht verständlich, weshalb einerseits die Verwendung von „durch NGT-Pflanzen der Kategorie 1 hergestellte“ Stoffe für Lebensmittel ohne Gentechnik unzulässig wären, aber das unmittelbare Vorhandensein und die unmittelbare Verwendung von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und ihrer Erzeugnisse zulässig wäre.

Dieser Wertungswiderspruch wird vermieden, wenn man den Verweis auf die Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 als statischen Verweis auslegt und NGT-Pflanzen der Kategorie 1 sowie ihre Erzeugnisse in Lebensmitteln ohne Gentechnik deshalb weiterhin unzulässig bleiben.

2. Regelungszweck allgemein

Das Verbot der Verwendung von „durch GVO hergestellten“ Stoffen für Lebensmittel ohne Gentechnik zeigt ferner die enge Verwandtschaft der Anforderungen an die Kennzeichnung von Lebensmitteln ohne Gentechnik mit den Anforderungen des GVO-Verwendungsverbots für Bioprodukte.

So ist die Verwendung von „durch GVO hergestellten“ Stoffen für Lebensmittel ohne Gentechnik ausnahmsweise dann zulässig, wenn solche Stoffe ausnahmsweise auch im ökologischen Landbau zulässig sind, weil solche Stoffe verwendet werden müssen, die aber anders als durch GVO hergestellt auf dem Markt nicht erhältlich sind.¹⁹ In der Gesetzesbegründung wird dies damit begründet, dass das Verwendungsverbot nicht über das der EG-Öko-Basisverordnung 834/2007 hinausgehen soll.²⁰

¹⁹ Vgl. die Ausnahmenvorschrift in § 3a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 2 Buchst. g EG-Öko-Basisverordnung 834/2007. Sie ist in Art. 22 EU-Öko-Basisverordnung 2018/848 in dieser Form nicht mehr enthalten, vielmehr sind Ausnahmen von Produktionsvorschriften dort auf Katastrophenfälle beschränkt.

²⁰ Bundestags-Drucksache 16/7868, S. 19.

Eine weitere Parallele ergibt sich insoweit, als sowohl im Ökolandbau als auch für Lebensmittel ohne Gentechnik die Verwendung von GVO für Tierarzneimittel erlaubt ist.²¹

Insgesamt zeigen diese Regelungen, dass die Kennzeichnungsanforderungen an Lebensmittel ohne Gentechnik weitgehend an die Anforderungen des GVO-Verwendungsverbot für Bioprodukte angeglichen sind, auch wenn es im Detail gewisse Unterschiede gibt.²²

Auch wenn es weder im EGGenTDurchfG noch seiner Begründung ausdrücklich so formuliert ist, kann deshalb aus den Regelungen des EGGenTDurchfG und seiner Begründung abgeleitet werden, dass es Regelungszweck der Kennzeichnung von Lebensmitteln ohne Gentechnik ist, eine Gentechnikfreiheit solcher Lebensmittel sicherzustellen, die mit derjenigen von Bioprodukten mindestens gleichwertig ist.

Im Hinblick auf die durch Art. 5 Abs. 2 der NGT-Verordnung explizit bestätigte Unzulässigkeit von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und ihrer Erzeugnisse in Bioprodukten spricht diese Parallele zwischen den Anforderungen an Lebensmittel ohne Gentechnik und Bioprodukte klar dafür, dass Lebensmittel ohne Gentechnik genauso wie Bioprodukte weiterhin nur dann als solche gekennzeichnet werden dürfen, wenn sie keine NGT-Pflanzen der Kategorie 1 oder ihre Erzeugnisse enthalten, nicht daraus bestehen und nicht aus oder durch NGT-Pflanzen der Kategorie 1 hergestellt sind.

Damit spricht auch der Regelungszweck des EGGenTDurchfG klar dafür, dass NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und aus oder durch solche NGT-Pflanzen hergestellte Erzeugnisse in Lebensmitteln ohne Gentechnik auch nach Geltungsbeginn der NGT-Verordnung weiterhin unzulässig sind.

Das wird bestätigt durch die Überschrift des § 3a EGGenTDurchfG. Diese lautet „Voraussetzungen für die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel“. Ziel der

²¹ Vgl. die Gesetzesbegründung zu § 3a Abs. 4 EGGenTDurchfG in Bundestags-Drucksache 16/7868, S. 19 und Art. 5 Buchst. f Ziff. iii EU-Öko-Basisverordnung 2018/848.

²² Vgl. hierzu Nr. 8 und 9 des Leitfadens des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger (ALS) zur Kontrolle gentechnischer Veränderungen in Lebensmitteln, Stand 30.09.2025, S. 18 ff., https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01_Lebensmittel/ALS_ALTS/Leitfaden%20zur%20Kontrolle%20gentechnischer%20Ver%C3%A4nderungen%20in%20Lebensmitteln_Stand%2030.09.2025.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

Regelung ist damit, dass nur solche Lebensmittel als „ohne Gentechnik“ gekennzeichnet werden, die ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellt sind. Dieser Grundsatz lässt zwar Ausnahmen zu, soweit diese explizit geregelt sind, etwa bei der Verwendung von Tierarzneimitteln. Dennoch steht er einer gezielten Verwendung von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 entgegen, da diese nach den Begriffsbestimmungen der NGT-Verordnung explizit GVO sind (Art. 3 Nr. 9 NGT-Verordnung, dazu bereits oben B.I.).

Schließlich steht der Regelungszweck der NGT-Verordnung, NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und ihre Erzeugnisse den konventionell erzeugten Pflanzen und deren Erzeugnissen gleichzustellen, nicht entgegen. Denn dieses Gleichstellungsziel gilt nur für die Pflichtkennzeichnung. Eine freiwillige Kennzeichnung der Abwesenheit von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 steht dem nicht entgegen. Das ergibt sich klar aus der explizit geregelten Unzulässigkeit von NGT-Pflanzen und ihren Erzeugnissen in (freiwillig als solche gekennzeichneten) Bioprodukten.

3. Irreführungsverbote

Für die Unzulässigkeit von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und ihrer Erzeugnisse in Lebensmitteln ohne Gentechnik sprechen auch das lebensmittelrechtliche und allgemeine wettbewerbsrechtliche Irreführungsverbot.

Nach dem lebensmittelrechtlichen Irreführungsverbot dürfen Informationen über Lebensmittel nicht irreführend sein, insbesondere in Bezug auf die Methode der Herstellung oder Erzeugung (Art. 7 Abs. 1 Buchst. a EU-Lebensmittelinformationsverordnung 1169/2011). Eine derartige Irreführung ist auch eine verbotene irreführende geschäftliche Handlung im Sinne des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 UWG)²³ und damit ein Verstoß gegen das allgemeine wettbewerbsrechtliche Irreführungsverbot.

Nach ständiger Rechtsprechung haben explizite gesetzliche Kennzeichnungsregelungen Vorrang vor den Regelungen des allgemeinen Irreführungsverbot. Die Verwendung einer rechtlich zulässigen Be-

²³ Vgl. zum Verhältnis zwischen Art. 7 LMIV und § 5 UWG: *Bornkamm/Feddersen*, in: Köhler/ Feddersen, UWG, 44. Aufl. 2026, § 5 Rn. 0.95; *Sosnitza*, in: Ohly/Sosnitza, UWG, 8. Aufl. 2023, § 5 Rn. 20.

zeichnung kann deshalb für sich genommen den Irreführungstatbestand nicht erfüllen, auch wenn sie von den Verbrauchererwartungen möglicherweise abweichen.²⁴ Das ist sowohl für Bioprodukte anerkannt²⁵ als auch für Lebensmittel „ohne Gentechnik“.²⁶

Es ist deshalb rechtlich unerheblich, ob eine gesetzliche Regelung die Verbrauchererwartung zutreffend widerspiegelt. Nach kritischen Stimmen in der Literatur soll das für die Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ bereits bisher „mehr als fraglich“ sein. Es sei davon auszugehen, dass die Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ bei Verbrauchern die Erwartung wecke, im Herstellungsprozess des Produktes sei vollständig auf Gentechnik verzichtet worden. Dies sei durch eine Studie der Universität Gießen aus dem Jahr 2008 bestätigt worden.²⁷

Dieser Vorrang ausdrücklicher gesetzlicher Kennzeichnungsregelungen kann nicht greifen, wenn es wie hier um die Frage geht, wie eine gesetzliche Regelung auszulegen ist. In diesem Fall sind vielmehr umgekehrt zur Auslegung der gesetzlichen Kennzeichnungsanforderungen auch die allgemeinen Irreführungsverbote zu berücksichtigen, um die Rechtssystematik zu berücksichtigen und Wertungswidersprüche zu vermeiden. Das gebietet auch die Vorsicht bei unklarer Rechtslage. Wenn nämlich ein Unternehmen mit NGT-Pflanzen der

²⁴ BVerwG, Urt. v. 23.02.1992, 3 C 33.98, BVerwGE 89, 320 = NVwZ 1992, 781 (becel Diät-Wurst) mit Hinweis auf EuGH, Slg. 1988, 4489 („Joghurt-Fall“); Slg. I 1990, 4695 („Sucrandel“/„synthetischer Süßstoff“); *Sosnitza*, in: Ohly/Sosnitza, UWG, 8. Aufl. 2023, § 5 Rn. 20, 208 f. Vgl. zur Zulässigkeit von durch klassische Mutagenese hergestellte Lebensmittel in Lebensmitteln ohne Gentechnik *Buchholz/Willand*, LMuR 2019, 45. Vgl. dagegen mit unzutreffenden formalen Argumenten einer angeblichen Unmöglichkeit einer Verdrängung einer allgemeinen unionsrechtlichen Norm durch eine wirksame, also nicht gegen den Anwendungsvorrang des Unionsrechts verstoßende speziellere nationale Rechtsnorm *Schmidt-De Caluwe*, LMuR 2019, 97. Die lebensmittelrechtliche Behördenpraxis hat die Zulässigkeit von durch klassische Mutagenese hergestellte Lebensmittel in Lebensmitteln ohne Gentechnik bestätigt (vgl. den Leitfaden des Arbeitskreises Lebensmittelrechtlicher Sachverständiger – ALS – zur Kontrolle gentechnischer Veränderungen in Lebensmitteln, Stand 30.09.2025, S. 23, verlinkt unter https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/02_AmtlicheLebensmittelueberwachung/12_ALS/lm_ALS_node.html).

²⁵ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 15.10.1993, 2 Ss 78/93, LMRR 1993, 36, wonach trotz festgestellter Pestizidrückstände in Bio-Äpfeln keine Irreführung vorliegt, wenn diese nach den Anforderungen der EG-Öko-Verordnung hergestellt wurden und die Rückstände aus einem benachbarten Anbau stammen; *Sosnitza*, in: *Sosnitza/Meisterernst*, Lebensmittelrecht, 193. EL 2025, LMIV, Art. 7 Rn. 280; *Grube*, in: *Voit/Grube*, LMIV, 2. Aufl. 2016, Art. 7 Rn. 121, 140. *Bornkamm/Feddersen*, in: *Köhler/Feddersen*, UWG, 44. Aufl. 2026, § 5 Rn. 2.79; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 30.01.2002, 1 BvR 1542/00, NJW 2002, 1486 (biobronch), wonach die nähere gesetzliche Regelung der Voraussetzungen für die inhaltliche Bedeutung von Kennzeichnungen Vorrang vor einer auf allgemeine Auslegungsgrundsätze zurückgreifenden Ausdeutung hat.

²⁶ So zu Recht *Grube*, in: *Voit/Grube*, LMIV, 2. Aufl. 2016, Art. 7 Rn. 140 mit Hinweis auf *Gerstberger*, DLR 2010, 193.

²⁷ So *Grube*, in: *Voit/Grube*, LMIV, 2. Aufl. 2016, Art. 7 Rn. 140 mit Hinweis auf die Studie von *Kubitzki, Henseleit, Herrmann und Henkel* vom Dezember 2008, vgl. die Publikation dazu unter <http://dx.doi.org/10.22029/jlupub-4798>.

Kategorie 1 hergestellte Lebensmittel als Lebensmittel ohne Gentechnik bezeichnen würde, bestünde ein erhebliches Risiko, gegen ein allgemeines Irreführungsverbot zu verstoßen, weil sich eine nicht völlig auszuschließende Zulässigkeit von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und ihren Erzeugnissen in Lebensmitteln ohne Gentechnik jedenfalls nicht mit hinreichender Klarheit aus den gesetzlichen Kennzeichnungsanforderungen des EGGenTDurchfG ergibt.

Nach der Rechtsprechung ist von einer Irreführung auszugehen, wenn das Verständnis, das eine Angabe bei den Verkehrskreisen erweckt, an die sie sich richtet, mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt. Hierfür ist entscheidend, in welchem Sinne der normal informierte, aufmerksame und verständige Durchschnittsverbraucher die Angaben über Lebensmittel versteht.²⁸

Nach verschiedenen Umfragen aus den letzten Jahren befürwortet eine große Mehrheit der Verbraucher auch für die Verwendung neuer Gentechniken eine Pflichtkennzeichnung.²⁹ Das spricht dafür, dass die für die Beurteilung der allgemeinen Irreführungsverbote maßgebliche Verbrauchererwartung auch bei einer freiwilligen Kennzeichnung von Lebensmitteln ohne Gentechnik erwartet, dass bei der Herstellung auch keine neuen Gentechniken einschließlich NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und ihrer Erzeugnisse verwendet worden sind.

4. Sonderproblem Futtermittel

Besondere rechtliche Schwierigkeiten ergeben sich allerdings hinsichtlich des Einsatzes von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und ihrer Erzeugnisse in Futtermitteln.

Die Anforderungen des EGGenTDurchfG an die Verabreichung von Futtermitteln bei Lebensmitteln ohne Gentechnik tierischer Herkunft sind so ausgestaltet, dass es genügt, wenn die Landwirte zur Fütterung der Tiere keine von Dritten erworbenen Futtermittel verwenden,

²⁸ BGH, Urteil vom 02.06.2022, I ZR 93/21, GRUR 2022, 1347 Rn. 21; vgl. hierzu *Sosnitza*, in: *Sosnitza/Meisterernst, Lebensmittelrecht*, 193. EL 2025, LMIV, Art. 7 Rn. 48 ff.

²⁹ Vgl. zuletzt eine Civey-Umfrage im Auftrag des VLOG im Juni 2025, hierzu <https://www.ohnegentechnik.org/ueber-uns/presse/artikel/umfrage-agrarminister-rainer-soll-sich-fuer-gentechnik-kennzeichnung-einsetzen>. Vgl. ferner die Naturbewusstseinsstudie 2023 des Bundesamtes für Naturschutz vom Dezember 2024, hierzu <https://www.ohnegentechnik.org/ueber-uns/presse/artikel/auftrag-an-neue-koalition-94-prozent-wollen-kennzeichnung-neuer-gentechnik>, und den Hinweis auf eine Forsa-Umfrage von 2023 unter <https://www.keine-gentechnik.de/nachricht/34968>.

die mit einem Hinweis auf gentechnisch veränderte Bestandteile gekennzeichnet sind.³⁰ Dementsprechend genügen zum Nachweis der Einhaltung dieser Anforderung Etiketten oder Begleitdokumente der verwendeten Ausgangserzeugnisse (§ 3b Satz 2 Nr. 2 EGGenTDurchfG).

Weitergehende verbindliche Erklärungen der Landwirte darüber, dass sie über die Prüfung der Etiketten oder Begleitdokumente hinaus sichergestellt haben, dass das Futtermittel ohne Gentechnik hergestellt worden ist, sind nicht erforderlich. Insofern gilt, ähnlich wie für Bioprodukte,³¹ der Grundsatz der Verlässlichkeit der Pflichtkennzeichnung.

Dagegen sind die Anforderungen der „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung an Lebensmittel und Lebensmittelzutaten strenger. Für diese dürfen auch keine GVO enthaltende oder daraus hergestellte Lebensmittel mit Anteilen unterhalb der Pflichtkennzeichnungsschwellen verwendet werden (§ 3a Abs. 3 EGGenTDurchfG). Außerdem ist die Verwendung von durch GVO hergestellten Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten unzulässig (§ 3a Abs. 5 EGGenTDurchfG). Dem entsprechend genügen hier Etiketten oder Begleitdokumente der verwendeten Ausgangserzeugnisse nicht als Nachweis zur Einhaltung der Kennzeichnungsanforderungen. Vielmehr sind darüber hinaus verbindliche Erklärungen des Vorlieferanten oder Analyseberichte erforderlich (vgl. § 3b Satz 2 Nr. 1 bis 3 EGGenTDurchfG).

Der vom Gesetzgeber intendierte Grundsatz der Verlässlichkeit der Pflichtkennzeichnung bei Futtermitteln könnte deshalb als Argument dafür herangezogen werden, dass künftig das Vorhandensein von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 in Futtermitteln der Kennzeichnung

³⁰ Vgl. § 3a Abs. 4 i.V.m. Art. 24 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie Art. 4 oder 5 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003.

³¹ Für Bioprodukte können sich Unternehmen für die Zwecke des GVO-Verwendungsverbots in Bezug auf GVO und aus GVO hergestellte Erzeugnisse im Zusammenhang mit Lebens- und Futtermitteln auf Etiketten oder auf etwaige andere Begleitpapiere verlassen, die auf dem Erzeugnis angebracht sind oder mit denen das Erzeugnis versehen ist. Sie können davon ausgehen, dass keine GVO oder aus GVO hergestellten Erzeugnisse für die Herstellung gekaufter Lebens- und Futtermittel verwendet wurden, wenn an diesen kein Etikett mit einem Hinweis auf GVO angebracht ist oder sie mit einem entsprechenden Etikett oder Begleitpapier versehen sind, es sei denn, den Unternehmern liegen Informationen vor, die darauf hindeuten, dass die Kennzeichnung der betreffenden Erzeugnisse nicht mit den genannten Rechtsakten im Einklang steht (Art. 11 Abs. 2 und 3 EU-Öko-Basisverordnung 2018/848). Nur soweit es keine Pflichtkennzeichnung gibt, müssen Unternehmer vom Verkäufer dann, wenn sie nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse von Dritten beziehen und verwenden, eine Bestätigung dafür verlangen, dass diese Erzeugnisse nicht aus oder durch GVO hergestellt wurden (Art. 11 Abs. 4 EU-Öko-Basisverordnung 2018/848).

„ohne Gentechnik“ nicht entgegenstehen dürfe. Denn nur so könnten sich Landwirte bei der Verwendung von Futtermitteln weiter auf die Pflichtkennzeichnung verlassen.

Allerdings wiegen die oben dargestellten Argumente (dazu. 1.-3.) gegen die Zulässigkeit von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und ihrer Erzeugnisse in Lebensmitteln ohne Gentechnik deutlich schwerer. Denn die Frage, ob NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und ihre Erzeugnisse der Kennzeichnung von Lebensmitteln als „ohne Gentechnik“ entgegenstehen, ist für Unternehmen und Verbraucher deutlich wichtiger als die Frage, wie der Aufwand für die Vermeidung von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und ihrer Erzeugnisse in Futtermitteln in vertretbarem Umfang reduziert werden kann. Die Anforderungen an Futtermittel erscheinen eher als Annex zu den Anforderungen an Lebensmittel. Schließlich regelt das EGGenTDurchfG allein die Kennzeichnung von Lebensmitteln und nicht die Kennzeichnung von Futtermitteln (vgl. insbesondere § 3a Abs. 4 EGGenTDurchfG). Deshalb ist das geltende Recht nach unserer Einschätzung so auszulegen, dass der Grundsatz der Verlässlichkeit der Pflichtkennzeichnung von Futtermitteln für NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und deren Erzeugnisse als Folge der NGT-Verordnung nicht mehr gilt.

Für Futtermittel bedeutet dies, dass zur Herstellung von Lebensmitteln ohne Gentechnik tierischer Herkunft nach Geltungsbeginn der NGT-Verordnung zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen an die Verabreichung von Futtermitteln Etiketten oder Begleitdokumente der verwendeten Ausgangserzeugnisse abweichend von § 3b Satz 2 Nr. 2 EGGenTDurchfG nicht mehr genügen. Vielmehr sind darüber hinaus künftig verbindliche Erklärungen der Landwirte erforderlich, mit denen nachgewiesen werden kann, dass sie für die eingesetzten Futtermittel keine NGT-Pflanzen der Kategorie 1 oder ihre Erzeugnisse verwendet haben.

Insoweit stellt sich die Frage, ob und inwieweit sich die ursprüngliche Regelungsentention des EGGenTDurchfG durch eine Änderung dieses Gesetzes wiederherstellen lässt.

Denkbar ist auf der einen Seite eine Regelung, nach der die Verwendung von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und ihrer Erzeugnisse als Futtermittel der Kennzeichnung von Lebensmitteln ohne Gentechnik tierischer Herkunft generell nicht entgegensteht. Fraglich ist allerdings,

ob und inwieweit eine solche Regelung der Verbrauchererwartung entspricht und das Vertrauen in die Kennzeichnung nicht infrage stellt.

Alternativ wäre denkbar, auf nationaler Ebene Informationspflichten über das Vorhandensein von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und ihrer Erzeugnisse in der Lieferkette, also zwischen den beteiligten Lebens- und Futtermittelunternehmen einschließlich der Landwirte, zu regeln. Insofern wäre näher zu prüfen, ob und inwieweit solche Informationspflichten mit der nur eingeschränkten Kennzeichnungspflicht in der NGT-Verordnung vereinbar wären.

IV. Fazit

Im Ergebnis sprechen die Anforderungen des EGGenTDurchfG an die Kennzeichnung von Lebensmitteln ohne Gentechnik klar dafür, dass auch nach Inkrafttreten und Geltungsbeginn der NGT-Verordnung die Verwendung von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und ihrer Erzeugnisse zur Herstellung von Lebensmitteln ohne Gentechnik genauso unzulässig ist wie die Verwendung sonstiger GVO.

NGT-Pflanzen der Kategorie 1 sind nach der klaren Definition der NGT-Pflanzen in Art. 3 Nr. 9 der NGT-Verordnung genetisch veränderte Pflanzen. Sie sind damit GVO im Sinne der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und Nr. 1830/2003 und im Sinne des deutschen GenTG. Ferner sind aus NGT-Pflanzen der Kategorie 1 hergestellte Lebensmittel genetisch veränderte Lebensmittel im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003. Die NGT-Verordnung ändert nichts an der Definition von GVO und daran, dass NGT-Pflanzen der Kategorie 1 weiterhin GVO sind. Sie regelt nur, dass diese unionsrechtlichen Regelungen für GVO für NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und deren Erzeugnisse nicht mehr gelten.

Zwar verweisen einige der Kennzeichnungsanforderungen des EGGenT-DurchfG auf den Anwendungsbereich und Kennzeichnungsanforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003. Diese Verordnungen gelten nach Geltungsbeginn der NGT-Verordnung nicht mehr für NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und ihre Erzeugnisse. Diese Verweise müssen aber als statische Verweise auf die früheren Fassungen dieser Verordnungen ausgelegt werden. Einer Auslegung als dynamische Verweisungen auf die aktuelle Rechtslage mit der Folge, dass die Verwendung von NGT-Pflanzen der

Kategorie 1 und ihrer Erzeugnisse der Kennzeichnung von Lebensmitteln ohne Gentechnik nicht mehr entgegenstehen würden, ist unzulässig. Sie würde zu Wertungswidersprüchen im Hinblick auf die Kennzeichnungsanforderungen bezüglich „durch GVO hergestellter“ Lebensmittel und im Hinblick auf das GVO-Verwendungsverbot für Bioprodukte führen.

Die speziellen Kennzeichnungsanforderungen im Hinblick auf die Nichtverwendung von „durch GVO hergestellte“ Lebensmittel und -zutaten gelten jedoch auch nach Geltungsbeginn der NGT-Verordnung in gleichem Umfang weiter wie für Bioprodukte. Für diese bleibt die Verwendung von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und ihrer Erzeugnisse verboten. Die Anforderungen an die „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung verweisen auf die Anforderungen an Bioprodukte. Deshalb dürfen „durch NGT-Pflanzen der Kategorie 1 hergestellte“ Lebensmittel weiterhin weder als Lebensmittel ohne Gentechnik noch als Bioprodukte gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnungsanforderungen des EGGenTDurchfG bezwecken allgemein, ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellte Lebensmittel als solche erkennbar zu machen, und vergleichbare Anforderungen an die Gentechnikfreiheit zu stellen wie nach dem GVO-Verwendungsverbot in der biologischen Produktion. Daraus lässt sich schließen, dass die Verwendung von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und ihrer Erzeugnisse auch für Lebensmittel ohne Gentechnik unzulässig bleibt.

Diese Auslegung wird durch das lebensmittelrechtliche und allgemeine wettbewerbsrechtliche Irreführungsverbot gestützt. Die Verbrauchererwartung an Lebensmittel ohne Gentechnik dürfte darauf gerichtet sein, dass für die Herstellung solcher Lebensmittel auch keine neue Gentechnik im Sinne der NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und ihrer Erzeugnisse verwendet worden ist.

Mit der NGT-Verordnung geht allerdings der Grundsatz der Verlässlichkeit der Pflichtkennzeichnung für die Verwendung von Futtermitteln verloren. Denn da NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und ihre Erzeugnisse künftig nicht mehr gekennzeichnet werden müssen, können sich Landwirte hinsichtlich deren Abwesenheit nicht mehr auf die Pflichtkennzeichnung verlassen. Vielmehr müssen sie dafür verbindliche Erklärungen ihrer Vorlieferanten einholen.

Im Falle einer Änderung des EGGentDurchfG zur Anpassung an die Regelungen der NGT-Verordnung sollte deshalb geprüft werden, ob und inwieweit auf nationaler Ebene Informationspflichten über das Vorhandensein von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und ihrer Erzeugnisse in der Lieferkette, also zwischen den beteiligten Lebens- und Futtermittelunternehmen einschließlich der Landwirte, zulässig sind.